

GEMEINDERAT



Geschäft 4815

# **Totalrevision Reglement über Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause**

Bericht an den Einwohnerrat  
vom 18. März 2026

| Inhalt          | Seite |
|-----------------|-------|
| 1. Ausgangslage | 3     |
| 2. Erwägungen   | 4     |
| 3. Anträge      | 5     |

### Beilage/n

---

- Reglement über Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause, Januar 2026
- Kommentare Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause
- Verordnung, Januar 2026
- BL e-2022-2025\_B2-Musterreglement
- Pflege\_zu\_Hause\_Beitraege\_Reglement (derzeit gültiges Reglement)

## 1. Ausgangslage

---

Das Reglement über Beiträge an die Pflege zu Hause der Gemeinde Allschwil stammt aus dem Jahr 1991 und wurde seither nicht revidiert. Die Höhe der Beiträge von CHF 25.00 pro Tag wurde aufgrund eines Entscheids des Regierungsrates vom 27. Mai 2025 infolge einer Beschwerde seither erstmals angehoben, auf CHF 33.00.

Am 11. Januar 2022 hat der Kanton Basel-Landschaft den Gemeinden ein Musterreglement über die «Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause» versandt, welches in der kantonalen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der nationalen Demenzstrategie erarbeitet wurde. In der Folge wurde die Anpassung, respektive Teilrevision des Allschwiler Reglements im Bereich Soziale Dienste – Gesundheit geplant. Mehrere Faktoren haben zu einer Verzögerung geführt:

Obwohl gemäss Versorgungskonzept eine Harmonisierung des Reglements in der Region vorgesehen ist, dauert dieser Prozess länger als vorgesehen. Die Gemeinden stehen vor unterschiedlichen Situationen und sind mit unterschiedlichem Tempo unterwegs.

Auf nationaler Ebene ist im Bereich der Finanzierung von Pflege und Betreuung einiges ungeklärt. Zunächst war die Idee beim Bereich SDG abzuwarten, bis die Finanzierungsfragen auf Bundes- und Kantonsebene geklärt sind, aber dies wird vermutlich zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Da die Gemeinde Allschwil bereits zwei Beschwerden gegen das bestehende Reglement erhalten hat, ist es dringlich, dieses bereits zum jetzigen Zeitpunkt anzupassen.

Bereits im März 2024 hat der Bereichsleiter Finanzen – Informatik – Personal sowohl bei der Kantonalen Steuerverwaltung als auch bei der SVA Baselland angefragt, wie mit diesen Beiträgen umzugehen sei. Denn erst wenn diese offenen Punkte bezüglich Besteuerung und Sozialversicherungspflicht vorliegen, kann das Reglement totalrevidiert werden. Die Antwort der Abteilung Steuern erfolgte am 28. April 2025, dasjenige der SVA am 7. Juli 2025. Entsprechend diesen Vorgaben sind die Beiträge als «übrige Einkünfte» (Ziffer 380) zu versteuern, AHV-pflichtig sind sie nicht.

Bei der Revision hat sich gezeigt, dass in praktisch allen Teilen des Reglements materielle Anpassungen vorgenommen werden müssen, weshalb auch auf Anraten des Kantons eine Totalrevision realisiert wurde. Bei dieser stand im Fokus, sowohl möglichst nahe an den im bisherigen Reglement festgelegten Regelungen zu bleiben, als auch die in der Praxis der letzten fast 35 Jahre in Allschwil gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen. Das Musterreglement des Kantons hat sich als gute Grundlage erwiesen, musste jedoch an einigen Stellen präzisiert und ergänzt werden, um weitere Beschwerden und Nachfragen zu vermeiden. Im Aufbau orientiert sich das nun vorliegende Reglement am Musterreglement des Kantons. Auf eine Synopse zwischen allen diesen Vorlagen wurde aufgrund der Unübersichtlichkeit und, da teilweise eine Gegenüberstellung keinen Sinn ergibt, verzichtet. Bei einer Totalrevision erfolgt aus eben diesen Gründen grundsätzlich keine Synopse. Die Unterlagen liegen jedoch alle bei.

### **Allschwil im Vergleich zu anderen Gemeinden:**

Viele Gemeinden kennen diese Leistungen bisher nicht. Einige sind daran, in Anlehnung an das Musterreglement eigene Reglemente zu erstellen. Es bleiben jedoch freiwillige Leistungen, die wohl nicht alle Gemeinden einführen werden. Sind die Beiträge höher als in Allschwil, wurde wie in Binningen und Reinach eine Obergrenze definiert. In Binningen hat die Gemeinde zum Beispiel einen monatlichen Höchstbetrag von CHF 400.00 festgelegt. Das Reglement von Schönenbuch – der anderen Partnergemeinde der Versorgungsregion

Alter – hat einen Ansatz von CHF 25.00 pro Pfllegetag. Diese Vergleiche sind wichtig, da die Versorgungsregion Alter ABS anstrebt, dass die drei Gemeinden in absehbarer Zukunft gemäss Versorgungskonzept die gleichen Reglemente in Krafft setzen. An einer Austauschsitzung auf operativer Ebene zwischen den Gemeinden und der Leiterin der Fachstelle Alter und Gesundheit ABS, wurde beschlossen, dass Allschwil als erste Gemeinde das Reglement überarbeitet. Die von Allschwil erarbeiteten Vorlagen können der Versorgungsregion Alter ABS und den beiden anderen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, damit eine Harmonisierung in den drei Gemeinden angestrebt werden kann.

## 2. Erwägungen

---

Die Unterschiede zum Musterreglement werden in der Beilage aufgeführt. Im Wesentlichen sind dies:

- Keine Beschränkung auf das AHV-Alter, dafür einen Paragraphen zur Thematik Subsidiarität zu anderen Sozialversicherungen;
- Expliziter Ausschluss von Bezug der Beiträge durch Spitex-Organisationen;
- Der Betrag wird in der Verordnung durch den Gemeinderat definiert;
- Zu Unrecht bezogene Leistungen können zurückgefordert werden;
- Die Höhe der Beiträge wird neu in der Verordnung geregelt. Die Höhe wird alle 4 Jahre vom Gemeinderat überprüft.

In Anlehnung an das bisherige Reglement wird empfohlen, keine Einschränkung auf das AHV-Alter vorzunehmen. Da die Mehrheit jüngerer, dauerhaft pflegebedürftiger Personen Leistungen via Sozialversicherungen beziehen dürften, wird nicht von einer hohen Anzahl Fälle ausgegangen. Im Einzelfall kann die Unterstützung der Gemeinde allerdings sinnvoll sein.

Eine Einschätzung, ob zukünftig mehr Personen Beiträge beantragen werden, ist aufgrund der demographischen Entwicklung wahrscheinlich. Voraussichtlich werden die Kosten dadurch weiter steigen. Mit diesen Beiträgen, die als Wertschätzung zu verstehen sind, können im Idealfall höhere Spitex-Leistungen oder gar Eintritte in stationäre Angebote hinausgezögert werden. Die Beiträge sind daher eine gute Investition in die Unterstützung von Angehörigen.

Tabelle: Ausgaben der Gemeinde Allschwil

| Jahr  | Betrag                        | Personen |
|---|-------------------------------|----------|
| 2022  | CHF 429'398                   | 76       |
| 2023  | CHF 438'925                   | 83       |
| 2024 per 1.01.2024 Erhöhung von CHF 25 auf 33 | CHF 716'232                   | 100      |
| 2025  | CHF 791'406<br>(Hochrechnung) | 98       |

### 3. Anträge

---

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

**zu beschliessen:**

1. Der Einwohnerrat beschliesst das Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause.
2. Das Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause wird nach Genehmigung durch die Finanzdirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

**GEMEINDERAT ALLSCHWIL**

Präsident:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Franz Vogt

Patrick Dill